

Kundmachung.

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Beschluß gefaßt, von der mit dem Erlasse vom 18. d. M. verfügten Ermäßigung des Taglohnes bei öffentlichen Arbeiten, und zwar auf 15 kr. C. M. für Weiber und auf 10 kr. C. M. für Personen unter 15 Jahren in keinem Falle abzugehen.

Fleißigen Personen ist durch die eingeführte Accordarbeit noch immer die Gelegenheit geboten, sich einen höheren Taglohn zu verdienen; dagegen mußte die Ermäßigung eintreten, um die Geldmittel nicht unnützer Weise zu erschöpfen, welche nothwendig werden dürften, um in der herannahenden strengen Jahreszeit noch für die Arbeiter vorsorgen zu können.

Es wurde auch angeordnet, daß die Ingenieure auf allen Banplätzen die Bildung von Partien von minder geübten und schwächeren Arbeitern beiderlei Geschlechtes möglichst begünstigen und bei Bemessung des Accordlohnes darauf Rücksicht nehmen, daß fleißige Arbeiter sich mindestens den Betrag des früheren Taglohnes verdienen können.

Arbeiterinnen mit einer großen Anzahl Kinder können überdieß noch durch Brotbetheilung einer weiteren Unterstützung theilhaftig werden.

Wien am 21. August 1848.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Schwarzer.

Umschreibung



Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat im Einklang mit dem
Ministerium des Innern den Beschluß gefaßt, von dem am 18. d.
M. verfügten Ermäßigung des Sachlohnens der öffentlichen Schulen, und zwar auf
15 kr. C. M. für Kinder, und auf 10 kr. C. M. für Personen unter 15 Jahren
in keinem Falle abzugeben.

Die obigen Bestimmungen sind durch die einschlägigen Verwaltungsstellen nach immer die
Erforderlichkeit gebietet, sich einem solchen Beschluß zu bedienen; dagegen wurde die
Ermäßigung eintreten, um die Gehälter nicht unangemessen zu erhöhen,
welche notwendig zu werden dürften, um in der bevorstehenden nächsten Jahreszeit
auch für die Schüler vorzusehen zu können.

Es wurde auch angeordnet, daß die Einkünfte auf allen Schulstellen die
Bildung von Kindern von minder Jahren und schwächeren Kindern beiderlei
Geschlechtes möglichst begünstigen und bei Ermessung des Verwaltungsorgans
möglichst nehmen, daß selbige Kinder bei minderen den Betrag des früheren
Sachlohnens verdienen können.

Die Bestimmungen mit einer großen Anzahl Kinder können überdies noch durch
Betreiber einer weiteren Unternehmung selbstständig werden.

Wien am 21. August 1878.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts
Schwarzer